

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/60/SDr	05.02.2024	Vorlage 011/2024

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	04.03.2024
Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	04.03.2024
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	05.03.2024
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	07.03.2024

Betreff

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR/095/2023 zur Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung 2024-2032

Finanzielle Auswirkungen?

Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
 Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

Ergebnisplan Budget/Produkt:
 Finanzplan
 einmalig laufend
 Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
 Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
 durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
 einmalig laufend
 durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
 Person: Falke, Susan
 Datum: 19.02.2024

Fachbereich: Stabsstelle
 Person: Falke, Susan
 Datum: 19.02.2024

Fachbereich: Fachbereich II
 Person: Bader, Katrin
 Datum: 19.02.2024

Fachbereich: Fachbereich I
 Person: Jännert, Sabine
 Datum: 19.02.2024

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 19.02.2024

Sachdarstellung:

Am 01.02.2024 erhielt die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2024 – 2032. (als Anlage beigelegt)
Aus der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2024 der Stadt Nienburg (Saale) gehen folgende Entscheidungen hervor:

- Die Beschlüsse des Stadtrates werden beanstandet.
- Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 4.314.100 EUR wird versagt.
- Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.398.500 EUR wird versagt.
- Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 23.215.500 EUR wird versagt.

Weitere Forderungen sind unter anderem, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren hat und in ihrer nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen Ergebnisse nachzuweisen hat.

Des Weiteren soll die Aufstellung der Jahresabschlüsse schneller vorangetrieben werden und im Rahmen der quartalsweisen Berichtserstattung zur Sache auch nachzuweisen.

Die Entscheidung des Salzlandkreises, die Beschlüsse des Stadtrates Nr. SR/096/2023 und SR/095/2023 zu beanstanden, beruht auf folgende festgestellte Verstöße:

Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)

Im Ergebnisplan der Stadt Nienburg (Saale) wird ein Fehlbetrag in Höhe von -1.837.000 EUR ausgewiesen, demnach erreichen die Erträge nicht die Aufwendungen und der Haushaltsausgleich ist hier nicht gegeben. Die Stadt Nienburg (Saale) verstößt hier gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleiches.

Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

Demnach müssen die einzelnen Jahre ausgeglichen geplant werden. Die Stadt Nienburg (Saale) weist in der mittelfristigen Ergebnisplanung 2025 bis 2027 jedes Jahr negative Finanzbestände auf. Die geplanten Aufwendungen können nicht durch die geplanten Erträge gedeckt werden.

Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG-LSA

Hiernach dürfen die Tilgungsleistungen der Stadt Nienburg (Saale) nicht dauerhaft über den Liquiditätskredit gedeckt werden. In der Finanzplanung der Stadt Nienburg (Saale) ist ersichtlich, dass in den Jahren 2024 bis 2027 der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die Tilgungsleistungen zu decken.

Verstoß gegen § 100 Abs. 3,4 und 5 KVG LSA

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2024-2032 entspricht nicht den rechtlichen Regelungen des § 100 Abs. 3,4 und 5 KVG LSA. (Haushaltsverfügung Seite 6-11)

Verstoß gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA

Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bisher liegen die Jahresabschlüsse 2013-2014 vor. Die

Jahresabschlüsse 2015-2022 befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Durch die Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse SR/095/2023 und SR/096/2023 ist der Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2024 - 2032 aufzuheben.

Demnach befindet sich die Stadt Nienburg (Saale) weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 Abs. 1 KVG-LSA. Damit kann die Stadt Nienburg (Saale) nur noch Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt, den Stadtratsbeschluss SR/095/2023 zur Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung 2024-2032 vom 14.12.2023 aufzuheben.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)
--

Sitzung am: 07.03.2024

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)